

Rechtssache C-881/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Brně (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Oktober 2019

Klägerin:

Tesco Stores ČR a.s.

Beklagter:

Ministerstvo zemědělství (Landwirtschaftsministerium)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist ein Rechtsstreit, in dem die Klägerin die Entscheidung des Beklagten anfecht, dass sie durch die Verwendung des Ausdrucks „čokoládový prášek“ (Schokolade in Pulverform) statt des in der Richtlinie 2000/36/EG¹ angeführten Ausdrucks „čokoláda v prášku“ (Schokoladenpulver) ein unzureichend oder widerrechtlich etikettiertes Lebensmittel in Verkehr gebracht und dadurch gegen die einschlägigen nationalen Vorschriften verstoßen habe.

Vorlagefrage

Ist die in Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung [Nr. 1169/2011] enthaltene Regelung dahin auszulegen, dass bei einem Lebensmittel, das für

¹ Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (im Folgenden: Richtlinie 2000/36)

Verbraucher in der Tschechischen Republik bestimmt ist, eine in Anhang I unter Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36/EG angeführte zusammengesetzte Zutat im Zutatenverzeichnis des Erzeugnisses nur dann ohne Angabe ihrer Zusammensetzung aufgeführt werden darf, wenn diese zusammengesetzte Zutat exakt entsprechend der tschechischen Sprachfassung des Anhangs I der Richtlinie 2000/36/EG gekennzeichnet ist?

Relevante Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 9 Abs. 1 Buchst. b, Art. 18 Abs. 1 und 4, Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011

Art. 3 Abs. 1 sowie Anhang I Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36

Relevante Bestimmungen des nationalen Rechts

Nach § 11 Abs. 2 Buchst. a Nr. 3 des Zákon č. 110/1997² ist ein Lebensmittelunternehmer verpflichtet, Lebensmittel, die unzureichend oder falsch gekennzeichnet sind, unverzüglich aus dem Verkehr zu nehmen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Státní zemědělská a potravinářská inspekce (inspektorát v Brně) (staatliche Agrar- und Lebensmittelinspektion, Inspektorat Brünn, Tschechische Republik) ordnete am 27. Mai 2016 an: (i) die Erzeugnisse³ der Klägerin vom Markt zu nehmen, weil in ihren Zusammensetzungen der Ausdruck „čokoládový prášek“ (Schokolade in Pulverform) angegeben werde, ohne für diese zusammengesetzte Zutat das Verzeichnis der [darin enthaltenen] Zutaten aufzuführen, wie dies Art. 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1169/2011⁴ verlange, und (ii) das Verbot des weiteren Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse am Markt.

² Zákon č. 110/1997 Sb., o potravinách a tabákových výrobcích a o změně a doplnění některých souvisejících zákonů (Gesetz Nr. 110/1997 Slg., über Lebensmittel und Tabakerzeugnisse und zur Änderung und Ergänzung bestimmter damit zusammenhängender Gesetze) in der bis zum 6. September 2016 geltenden Fassung.

³ Monte mléčný dezert čokoládový s lískovými oříšky 220 g (Monte Milch-Dessert mit Schokolade und Haselnüssen 220 g), Monte mléčný dezert čokoládový 100 g (Monte Milch-Dessert Schokolade 100 g) a Monte drink mléčný nápoj čokoládový s lískovými oříšky 200 ml (Monte Drink Milchgetränk mit Schokolade und Haselnüssen 200 ml).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der

- 2 Gegen die oben genannten Maßnahmen erhob die Klägerin am 1. Juni 2016 Widerspruch, dem die Státní zemědělská a potravinářská inspekce am 6. Juni 2016 zunächst stattgab und die genannten Maßnahmen aufhob. Anschließend änderte das Ústřední inspektorát Státní zemědělské a potravinářské inspekce (Generalinspektorat der staatlichen Agrar- und Lebensmittelinspektion, Tschechische Republik) jedoch mit seinen Entscheidungen vom 2. Februar 2017 die oben genannte Entscheidung vom 6. Juni 2016 dahin ab, dass es den Widerspruch der Klägerin zurückwies und die angefochtenen Maßnahmen vom 27. Mai 2016 bestätigte. Gegen die Entscheidung vom 2. Februar 2017 legte die Klägerin einen Rechtsbehelf ein, den der Beklagte mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2017 zurückwies.
- 3 Gegen die Entscheidungen des Beklagten vom 21. April 2017 erhob die Klägerin Klage beim Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brunn, Tschechische Republik), der mit Urteil vom 26. Februar 2019 ihre Klage abwies. Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) hob im Verfahren über die Kassationsbeschwerde der Klägerin mit Urteil vom 11. Juli 2019 das Urteil des Krajský soud v Brně vom 26. Februar 2019 auf und verwies die Rechtssache zur weiteren Entscheidung an dieses Gericht zurück.
- 4 In diesem Verfahrensstadium legt der Krajský soud v Brně dem Gerichtshof die oben angeführte Frage zur Vorabentscheidung vor. Zwar ist dieses Gericht an die verbindliche rechtliche Beurteilung des Nejvyšší správní soud gebunden, es ist jedoch (unter Verweis z. B. auf das Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 2010, Elchinov [C-173/09, EU:C:2010:581] bzw. den Beschluss der erweiterten Kammer des Nejvyšší správní soud vom 8. Juli 2008, veröffentlicht unter č. 1723/2008 Sb.NSS) der Ansicht, dass dieser Umstand es ihm nicht verwehrt, von dem in Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Recht Gebrauch zu machen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Der Beklagte ist der Auffassung, da in Anhang I Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36 nur der Begriff „čokoláda v prášku“ (Schokoladenpulver) und nicht der Begriff „čokoládový prášek“ (Schokolade in Pulverform) definiert sei, sei bei dem letztgenannten Begriff das Verzeichnis über die darin enthaltenen Zutaten aufzuführen.
- 6 Die Klägerin ist hingegen der Ansicht, die Ausnahme gemäß Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011 gelte auch für „čokoládový prášek“, da die Inhaltstoffe dieser Zusammensetzung mit jenen von „čokolády v prášku“ identisch seien und synonyme Begriffe stets gleich auszulegen seien, um

Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (im Folgenden: Verordnung Nr. 1169/2011).

Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Darüber hinaus hätten alle Sprachfassungen der Richtlinie 2000/36 die gleiche Gültigkeit.

Rechtsauffassung des Nejvyšší správní soud

- 7 Der Nejvyšší správní soud teilt die Ansicht der Klägerin, dass sie anstatt der Bezeichnung „čokoláda v prášku“ auch die Bezeichnung „čokoládový prášek“ hätte verwenden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs seien alle Sprachfassungen von Rechtsakten der Europäischen Union gleichermaßen verbindlich (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 18, vom 19. April 2007, Profisa, C-63/06, EU:C:2007:233, Rn. 13, und das kürzlich ergangene Urteil vom 13. September 2018, Česká pojišť'ovna, C-287/17, EU:C:2018.707, Rn. 24). Die Auffassung, dass sich die Etikettierung von Schokoladeerzeugnissen im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausschließlich nach der tschechischen Sprachfassung der Richtlinie 2000/36 zu richten habe, während sich die Etikettierung dieser Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten nach der jeweiligen nationalen Sprachfassung richten müsse, sei daher eindeutig abzulehnen.
- 8 Eine solche Auffassung stünde nicht nur in Widerspruch zu der vorgenannten Rechtsprechung des Gerichtshofs, sondern verstieße insbesondere auch gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs sowie den Grundgedanken der Harmonisierung der Etikettierung von Lebensmitteln als Instrumenten des Binnenmarkts. Gerade diese Grundsätze lägen der Richtlinie 2000/36 zugrunde (vgl. den 7. Erwägungsgrund der Richtlinie). Die Etikettierung von Schokoladeerzeugnissen sei in der Europäischen Union bereits vollständig harmonisiert (vgl. Urteil vom 25. November 2010, Kommission/Italien, C-47/09, EU:C:2010:714, Rn. 29 und 45), und Grundgedanke dieser Harmonisierung sei es, den Herstellern bzw. Lieferanten zu ermöglichen, bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen die Angaben zu verwenden, die bereits auf dem Erzeugnis im Einklang mit der Richtlinie 2000/36 angegeben seien, und diese Angaben lediglich in die Sprache bzw. in die Sprachen zu übersetzen, die der Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verkauft werden sollten, verstehe.
- 9 Die Klägerin habe ihre Erzeugnisse von einem Lieferanten bzw. Hersteller erworben, der diese entweder in Deutschland, wo die deutsche Sprachfassung der Richtlinie die Bezeichnung *Schokoladenpulver* verwende, oder in Polen, wo in der polnischen Sprachfassung beide Bezeichnungen *proszek czekoladowy* bzw. *czekolada w proszku* zu finden seien, hergestellt habe. Die Klägerin habe die deutsche bzw. die polnische Bezeichnung wörtlich als „čokoládový prášek“ ins Tschechische übersetzt und diese Bezeichnung auf ihren Erzeugnissen verwendet. Sinn der Harmonisierung der Etikettierung von Schokoladeerzeugnissen sei es, dass sie genau in dieser Weise vorgehen könne.

- 10 Diesen Grundsätzen laufe eine Auslegung zuwider, wonach der Lieferant bzw. Verkäufer noch vor dem Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten Schokoladeerzeugnisses in der Tschechischen Republik zunächst die Zusammensetzung des Erzeugnisses gemäß der tschechischen Sprachfassung der Richtlinie 2000/36 anzugeben habe. Eine solche Auslegung liefe darauf hinaus, dass die Richtlinie im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik lediglich in ihrer tschechischen Sprachfassung anwendbar wäre, dass also hier die „tschechische Richtlinie 2000/36“ gelte, was im direkten Widerspruch zum Sinn der Harmonisierung der Etikettierung sowie zur Gleichheit der Sprachfassungen der Richtlinien stünde und zu einer Wiederherstellung eines Zustands wie vor der Schaffung des Binnenmarkts führen würde.
- 11 Somit könne man allgemein nicht der Ansicht zustimmen, dass die einzelnen Sprachfassungen des Anhangs der Richtlinie 2000/36 verbindliche Etikettierungsvorschriften für Lebensmittel für die einzelnen Mitgliedstaaten darstellten. Von solchen verbindlichen Sprachfassungen sei auch in der Verordnung Nr. 1169/2011 nicht die Rede, deren Art. 15 Abs. 1 lediglich vorsehe, dass verpflichtende Informationen über Lebensmittel „in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache“ abzufassen seien. Dies gebe der Klägerin die Möglichkeit, die im Einklang mit dem Unionsrecht stehende deutsche bzw. polnische Bezeichnung einer Zutat des eingeführten Erzeugnisses zu verwenden und diese lediglich ins Tschechische zu übersetzen.
- 12 Richtig sei, dass sich in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Kennzeichnungen von Lebensmitteln bereits verfestigt hätten und die Übersetzung aus anderen Sprachen zu einer Verwirrung des Verbrauchers führen könne. In einem solchen Fall müsse jedoch eine solche Abweichung in allen Sprachfassungen ausdrücklich angegeben werden. Hierfür lasse die Verordnung Nr. 1169/2011 in ihrem Art. 17 Abs. 2 und 3 Raum. Die Richtlinie 2000/36 mache von dieser Möglichkeit im Hinblick auf die spezifische Bezeichnung einiger Erzeugnisse in englischer Sprache durch die Übernahme der nationalen Definition des Begriffs „milk chocolate“ in Anhang I Abschnitt A Nr. 4 Buchst. d Gebrauch. Diese spezifische nationale Regelung sei jedoch nicht nur in der englischen, sondern in allen Sprachfassungen der Richtlinie zu finden. Wenn somit im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik lediglich die Bezeichnung „čokoláda v prášku“ zu verwenden sein sollte, beispielsweise weil die Bezeichnung „čokoládový prášek“ für den tschechischen Verbraucher aus irgendeinem Grund verwirrend wäre, dann sollte dies in vergleichbarer Weise festgelegt sein.
- 13 Das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, TofuTown.com (C-422/16, EU:C:2017:458), bestätige lediglich diese Schlussfolgerungen. Mit der Verordnung Nr. 1308/2013, um die es in dieser Rechtssache gegangen sei, habe der Unionsgesetzgeber allerdings einen gänzlich anderen Weg eingeschlagen als mit der Richtlinie 2000/36, da er im Anhang dieser Verordnung für einzelne Kategorien von Erzeugnissen ausdrücklich Verkehrsbezeichnungen festgelegt habe, die in den einzelnen Ländern im Zuge ihrer Vermarktung zu verwenden

seien. Der Krajský soud habe Rn.36 dieses Urteils zitiert, die den Durchführungsbeschluss 2010/791/EU der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäß Anhang XII Abschnitt III Nr. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates betreffe. Auch in diesem Beschluss der Kommission sei jedoch ein Verzeichnis der Erzeugnisse mit verschiedenen nationalen Bezeichnungen verschiedener Milcherzeugnisse enthalten, bezüglich derer der Gerichtshof in der oben angeführten Randnummer entschieden habe, dass es die Erzeugnisse enthalte, für die die Mitgliedstaaten festgestellt hätten, dass sie in ihrem Hoheitsgebiet den Kriterien der Verordnung Nr. 1308/2013 entsprächen, und dass die Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse gemäß ihrer traditionellen Verwendung in den verschiedenen Sprachen der Union angegeben seien. Der Gerichtshof habe somit lediglich bestätigt, dass es zulässig sei, dass in den verschiedenen Sprachen verschiedene traditionelle Bezeichnungen für Milcherzeugnisse verwendet würden, die nicht immer übereinstimmen⁵.

- 14 Das oben erwähnte Urteil TofuTown.com zeige somit, dass, wenn bei der Verwendung harmonisierter Bezeichnungen in den nationalen Sprachen verschiedene sprachliche Spezifikationen und verschiedene regional traditionelle Bezeichnungen eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen seien, dies nicht allein aus einer bestimmten Sprachfassung einer Vorschrift in der Sprache des Mitgliedstaats hervorgehe, sondern aus einer mehrsprachigen Tabelle bzw. einem Verzeichnis, das in jeder Sprachfassung der Vorschrift enthalten sei. Wolle ein französischer Exporteur ein Erzeugnis in das Vereinigte Königreich einführen, das im französischen Teil der Tabelle als „*crème de riz*“ bezeichnet wird, könne er dieses nicht einfach als „*rice cream*“ bzw. „*rice spray cream*“ in die englische Sprache übersetzen, da im englischen Teil der Tabelle der verbindlichen Etikettierungsvorschriften solche Bezeichnungen nicht aufgeführt seien.
- 15 Die Klägerin sei daher nicht verpflichtet gewesen, zu prüfen, welche Bezeichnung die tschechische Sprachfassung dieser Richtlinie verwende, und die Etikettierung beim Vertrieb im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik entsprechend anzupassen; eine Übersetzung der Bezeichnung ins Tschechische sei ausreichend gewesen. Die von ihr gewählte Bezeichnung „*čokoládový prášek*“ entspreche nämlich wortwörtlich der deutschen und der polnischen Bezeichnung, die in dieser Richtlinie verwendet würden, und könne auch nicht als unverständlich, missverständlich oder gar irreführend für den tschechischen Verbraucher angesehen werden (vgl. die Anforderungen an die Lauterkeit der Informationspraxis in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1169/2011). Ein gegenteiliges Vorgehen wäre reiner Formalismus, der in keiner Weise zum Verbraucherschutz beitrage, würde das durch die Etikettierung von Schokoladeerzeugnissen erreichte Harmonisierungsniveau im Binnenmarkt der Union in Frage stellen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im

⁵ Im angeführten Beispiel entsprach der französischen Bezeichnung „*crème de riz*“ keine englische Bezeichnung, da die Bezeichnung „*rice cream*“ bzw. „*rice spray cream*“ im englischen Teil des Verzeichnisses nicht aufgeführt war.

Bereich der Schokoladenerzeugnisse gefährden (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011) und stünde im Widerspruch zur wiederholt angeführten Gleichheit der Sprachfassungen von Unionsvorschriften.

- 16 Es handele sich daher um einen *acte éclairé*, weshalb es nicht erforderlich sei, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Rechtsauffassung des Krajský soud v Brně

- 17 Zunächst ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Klärung eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Sprachfassungen einer Unionsvorschrift auf die vorliegende Frage nicht anwendbar. Es besteht nämlich kein Widerspruch⁶ zwischen den Sprachfassungen der Richtlinie 2000/36, und diese Sprachfassungen erfüllen die Funktion eines Verzeichnisses verbindlicher Bezeichnungen von Lebensmitteln in der jeweiligen Amtssprache. Dies leitet das Gericht ab aus: i) dem Vergleich verschiedener Sprachfassungen der Richtlinie 2000/36, ii) der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/36 enthaltenen Regelung, wonach die Bezeichnungen für Lebensmittelerzeugnisse in Anhang I verbindlich definiert sind, und iii) der Anforderung, über die Zusammensetzung in einer für die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache zu informieren (vgl. z. B. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011).
- 18 Der Vergleich der Sprachfassungen ergibt, dass der gegenständliche Anhang offensichtlich Bezeichnungen enthält, die für den jeweiligen Mitgliedstaat charakteristisch sind und die oft nicht genau übersetzt werden können (z. B. im Englischen „family milk chocolate“ oder der in verschiedenen Sprachfassungen verwendete Zusatz „vermicelli“). Im Fall der Bezeichnung „čokoláda v prášku“ zeigt sich dies insbesondere bei der niederländischen Bezeichnung „gesuikerde cacao“, die bei ihrer Übersetzung im Verständnis von Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten wohl eher einem in Anhang I Abschnitt A Nr. 2 Buchst. d definierten Erzeugnis entspricht. Bei einem Vergleich der Sprachfassungen ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass die verschiedenen Sprachfassungen eine verschiedene Anzahl an gleichbedeutenden Bezeichnungen für ein in Anhang I Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c definiertes Erzeugnis enthalten. Einige Sprachfassungen enthalten lediglich eine Bezeichnung, andere hingegen zwei, und die niederländische Sprachfassung enthält sogar drei Bezeichnungen. Dies zeigt, dass es sich nicht um reine Übersetzungen handelt – sprachliche Mutationen, sondern vielmehr um eigenständige Verzeichnisse verbindlicher Bezeichnungen in den entsprechenden Amtssprachen, d. h. vorgeschriebene Bezeichnungen für Erzeugnisse, die für Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Amtssprache gesprochen wird, bestimmt sind.

⁶ Der Nejvyšší správní soud schickte überdies keine Auslegungsmethoden voraus, die einen solchen Widerspruch im Rahmen der einheitlichen Auslegung beseitigen würden.

- 19 Die Definition verbindlicher Bezeichnungen für Lebensmittel beruht allgemein (ebenso wie konkret in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/36) auf zwei Regeln. Die erste Regel verpflichtet zur Verwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung ausschließlich für Lebensmittel, die der in der betreffenden Rechtsvorschrift festgelegten Definition entsprechen. Der zweiten Regel zufolge ist für Lebensmittel, die der in der betreffenden Rechtsvorschrift festgelegten Definition entsprechen, ausschließlich und allein die Bezeichnung zu verwenden, unter der ein Lebensmittel in der betreffenden Rechtsvorschrift definiert ist. Eben diese zweite Regel wird durch die Rechtsauffassung des Nejvyšší správní soud faktisch in Abrede gestellt. Nach dieser wäre nämlich die Verwendung einer nicht näher bestimmten Reihe möglicher Bezeichnungen für ein definiertes Lebensmittel in Abhängigkeit davon erlaubt, welche Sprachfassung und welche Übersetzungsmöglichkeit der Hersteller für die Etikettierung des Lebensmittels wählt.
- 20 Letztendlich würde die angeführte Auslegung zu absurden Folgen führen, weil sich in einem solchen Fall nur sehr schwer feststellen lässt, welches diese verbindlichen Bezeichnungen sind. Hersteller und Verkäufer können sie nicht für andere Erzeugnisse verwenden, obwohl sie nicht davon Kenntnis haben müssen, dass die Bezeichnungen von den verbindlichen Bezeichnungen erfasst sind. Zugleich können sie diese jedoch, sofern sie sich dessen bewusst sind, als Bezeichnungen für zusammengesetzte Zutaten verwenden, ohne deren Zusammensetzung anzugeben. In einem solchen Fall können die Verbraucher allerdings nicht einmal errahnen, dass es sich um eine zusammengesetzte Zutat handelt und welche dies konkret ist, da sie deren Definition nicht finden, es sei denn, sie können durch strengere bzw. freiere Übersetzungen in die einzelnen Amtssprachen der Europäischen Union die Sprachfassung der Richtlinie 2000/36 finden, die in der betreffenden Sprache ein solches Lebensmittel definiert. Dies ist auch bei dem Begriff „čokoládový prášek“ der Fall, dessen Definition in der tschechischen Sprachfassung der Richtlinie nicht enthalten ist.
- 21 Selbst wenn der Hersteller nur Übersetzungen aus den Sprachen verwenden könnte, die in einem bestimmten Zusammenhang mit dem Lebensmittelerzeugnis stehen (z. B. wenn sie in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind, dessen Sprachfassung die Übersetzung der verwendeten zusammengesetzten Zutat entspricht), würde eine solche Regel der Anforderung entgegenstehen, dass Verbrauchern klare Informationen bezüglich der Zusammensetzung des Erzeugnisses zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verbraucher müssten nämlich zunächst den Herstellungsort ausfindig machen, sich mit der entsprechenden Sprachfassung der Richtlinie 2000/36 vertraut machen und sich deren Übersetzung besorgen (bzw. alle möglichen Übersetzungen). Da alle in Anhang I Abschnitt A Nr. 2 definierten Erzeugnisse weitgehend ähnlich sind (im Prinzip handelt es sich um Erzeugnisse derselben Kategorie), ist keinesfalls selbstverständlich, dass der tschechische Verbraucher, der sich hierfür mit der Richtlinie 2000/36 vertraut gemacht hat, den Ausdruck „čokoládový prášek“ (Schokolade in Pulverform) genau mit dem als „čokoláda v prášku“ (Schokoladenpulver) definierten Erzeugnis verknüpft (und nicht z. B. mit

„kakaový prášek“ [Kakaopulver] bzw. „slazený kakaový prášek“ [gezuckertes Kakaopulver]). Er müsste schrittweise eine Vielzahl von nicht alltäglichen Überlegungen anstellen, um zu dem Schluss zu kommen, dass es sich wahrscheinlich um die Übersetzung eines Begriffs handelt, der in einer anderen als der tschechischen Sprachfassung der Richtlinie 2000/36 definiert ist, ohne jedoch mit Sicherheit zu wissen, dass dies der Fall ist. Auch für Hersteller und Verkäufer wäre vermutlich nicht klar, welche möglichen Bezeichnungen sie bei der Etikettierung von nicht in der Richtlinie definierten Erzeugnissen zu vermeiden haben.

- 22 Überdies wird durch die Verwendung von anderen als der verbindlichen Bezeichnungen nicht nur ein durchschnittlich informierter Verbraucher in die Irre geführt, sondern auch Verbraucher, die nicht die Absicht haben, sich mit dem Unionsrecht näher auseinanderzusetzen. Auch jene, die die in der Richtlinie 2000/36 enthaltenen Definitionen nicht kennen, können zumindest davon ausgehen, dass die fehlende Zusammensetzung der zusammengesetzten Zutat bei einem konkreten Erzeugnis einen bestimmten gesetzlichen Grund hat, wobei sie davon ausgehen können, dass dieser Grund eben das Vorhandensein einer gesetzlichen Definition der betreffenden zusammengesetzten Zutat ist (wie Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011 festlegt). Ist jedoch die zusammengesetzte Zutat, wie eben „čokoládový prášek“, nicht definiert, so muss ihre Zusammensetzung nicht den in Anhang I Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36 festgelegten Anforderungen entsprechen. Ein Verbraucher, der im Glauben ist, ein Lebensmittel mit zugelassenen Zutaten (die bestimmte Kriterien erfüllen) zu konsumieren, könnte dann ein gänzlich anderes Lebensmittel konsumieren (für das keine gesetzlichen Kriterien existieren). Das Festhalten an der Einhaltung verbindlicher Bezeichnungen kann somit sicherlich als Formalismus erscheinen werden, ist nicht jedoch kein Selbstzweck.
- 23 Die Erleichterung des freien Verkehrs von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen kann nicht nur aus der Sicht des Herstellers bzw. Händlers betrachtet und der Verbraucherschutz dabei faktisch allein einer *ad hoc*-Beurteilung, ob eine Bezeichnung eines Erzeugnisses mit einer anderen verwechselt werden könnte überlassen werden. Wenn diese Sichtweise ausreichen würde, wäre die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/36 enthaltene Regel gänzlich überflüssig.
- 24 Der Krajský soud ist weiterhin der Ansicht, dass bei der Etikettierung eines Lebensmittels (bzw. seiner Zusammensetzung), das für Verbraucher eines bestimmten Mitgliedstaats bestimmt ist, die in der entsprechenden Sprachfassung des Anhangs I der Richtlinie 2000/36 festgelegten verbindlichen Bezeichnungen für Kakao- und Schokoladeerzeugnisse in einer für die Verbraucher des gegebenen Mitgliedstaats leicht verständlichen Sprache einzuhalten sind. Im Fall von Lebensmitteln, die für Verbraucher im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik bestimmt sind, ist deshalb die in der tschechischen Sprachfassung des Anhangs I der Richtlinie 2000/36 enthaltene verbindliche Bezeichnung zu verwenden. Nur bei Verwendung dieser Bezeichnung für eine zusammengesetzte Zutat kann auch von der in Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung

- Nr. 1169/2011 enthaltenen Regel Gebrauch gemacht werden (d. h. auf ein Zutatenverzeichnis der zusammengesetzten Zutat zu verzichten).
- 25 Nach Ansicht des Gerichts gelten die in Art. 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1169/2011 enthaltenen Regeln hingegen für Fälle, in denen die Zusammensetzung von Lebensmittelerzeugnissen nicht vollständig harmonisiert ist und auf unionsrechtlicher Ebene für diese Erzeugnisse keine verbindlichen Bezeichnungen festgelegt worden sind. Bei den in der Richtlinie 2000/36 definierten Erzeugnissen ist dies jedoch aufgrund ihres Art. 3 Abs. 1 der Fall. Folglich ist die in Anhang I Abschnitt A Nr. 4 Buchst. d dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung kein Beispiel für die Anwendung der genannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 1169/2011, sondern eine eigenständige rechtliche Ausnahme für das Vereinigte Königreich und Irland von der Regelung in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie in Bezug auf die in Anhang I Abschnitt A Nr. 4 Buchst. d und Nr. 5 aufgeführten Erzeugnisse.
- 26 Auch wenn das Fehlen einer Tabelle mit allen Bezeichnungen, die in allen Sprachfassungen identisch wäre – bei der die Funktion des Verzeichnisses der verbindlichen Bezeichnungen in den entsprechenden Amtssprachen der einzelnen Mitgliedstaaten durch die konkrete Sprachfassung der Richtlinie erfüllt wäre, nicht die beste rechtliche Lösung darstellen würde – stellt dies keinen Grund dafür dar, die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/36 enthaltene Regel zu lockern und den Standard des Verbraucherschutzes zu verringern. Richtig ist, dass sich in diesem Zusammenhang die gegenständliche Regelung von der Art der Regelung unterscheidet, die in dem oben erwähnten Beschluss 2010/791/EU der Kommission enthalten ist. Dieser Beschluss belegt jedoch, dass eine gesonderte Festlegung von verbindlichen Verkehrsbezeichnungen für jeden Mitgliedstaat im Lebensmittelrecht der Europäischen Union nicht außergewöhnlich ist. Dieselbe Rechtsetzungstechnik der Festlegung verbindlicher Bezeichnungen für Lebensmittelerzeugnisse wie im Fall der Richtlinie 2000/36 wurde beispielsweise auch bei der Richtlinie 2001/113⁷ angewandt, deren Sprachfassungen verbindliche Bezeichnungen der definierten Erzeugnisse für die einzelnen Amtssprachen festlegen.
- 27 Das Urteil vom 14. Juni 2017, TofuTown.com (C-422/16, EU:C:2017:458), beschäftigt sich aus denselben Gründen nicht mit der Art der in der Richtlinie 2000/36 enthaltenen Regulierung, dennoch können aus dem Erlass eines Verzeichnisses mit verbindlichen Bezeichnungen von Erzeugnissen für die einzelnen Mitgliedstaaten Folgerungen hergeleitet werden, nämlich die Unmöglichkeit der Verwendung von Synonymen bzw. von Übersetzungen der verbindlichen Bezeichnungen.

⁷ Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung.